



Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Festlegung der technischen Spezifikation der ETIAS-Überwachungsliste und des Bewertungsinstruments

1. Einleitung und Hintergrund

Das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) wurde durch die Verordnung (EU) 2018/1240¹ (ETIAS-Verordnung) geschaffen und verpflichtet alle von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen, vor dem Datum ihrer Ausreise in den Schengen-Raum online eine Reisegenehmigung zu beantragen. Darüber hinaus ermöglicht das ETIAS den zuständigen Behörden, zu prüfen, ob die Anwesenheit der von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit, ein Risiko der illegalen Einwanderung oder ein hohes Epidemierisiko darstellen würde.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1240 soll das ETIAS-Informationssystem eine Überwachungsliste mit Daten in Bezug auf Personen enthalten, die einer terroristischen oder anderen schweren Straftat oder der Beteiligung an einer solchen verdächtigt werden oder in deren Fall auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung der Person faktische Anhaltspunkte oder hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie eine terroristische Straftat oder andere schwere Straftaten begehen wird.

Gemäß Artikel 35 Absatz 7 der ETIAS-Verordnung ist die Europäische Kommission befugt, die technischen Spezifikationen der ETIAS-Überwachungsliste und des Bewertungsinstruments im Wege eines Durchführungsrechtsakts festzulegen. Auf der Grundlage der Verordnung und der von der Kommission erlassenen rechtlichen Maßnahmen würde die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) die Überwachungsliste technisch ausarbeiten und führen.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB werden in Antwort auf die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725² durchgeführte legislative Konsultation abgegeben. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 18 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses verwiesen wird.

2. Bemerkungen

2.1. Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Allgemein möchte der EDSB darauf hinweisen, dass ETIAS eine erhebliche Menge personenbezogener Daten bezüglich einer sehr großen Zahl von Menschen verarbeiten würde. Darüber hinaus erfordern die umfangreiche Nutzung der automatisierten Datenverarbeitung

¹ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1 bis 71.

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39 (Verordnung 2018/1725).

sowie die erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Personen eine erhöhte Aufmerksamkeit auf die möglichen Risiken für den Schutz personenbezogener Daten und die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu deren Minderung. Diesbezüglich empfiehlt der EDSB, in dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses ausdrücklich auf die in Artikel 27 der Verordnung (EU) 2018/1725 und Artikel 25 der DSGVO festgelegten Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen hinzuweisen, die der Entwicklung von ETIAS zugrunde liegen sollten.

2.2. Zugriff durch die zuständigen nationalen Behörden

Gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses hat „[j]ede zuständige nationale Behörde [...] nur Zugriff auf **ihre eigene Überwachungsliste**“ (Hervorhebung hinzugefügt). Obwohl die Bestimmung im Allgemeinen dem Grundsatz der Datenminimierung entspricht, kann sie auch das mögliche Vorhandensein mehrerer ETIAS-Überwachungslisten einschließlich nationaler Listen andeuten. Artikel 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1240 sehen eine solche Möglichkeit jedoch nicht vor. Daher empfiehlt der EDSB, im Durchführungsbeschluss ausdrücklich klarzustellen, auf welche Daten die zuständigen nationalen Behörden sowie Europol Zugriff haben würden.

2.3. Änderungen bestehender Eintragungen in der Überwachungsliste

Gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses gelten „[a]lle Änderungen eines bestehenden Eintrags in die Überwachungsliste [...] als Schaffung eines neuen Eintrags in die Überwachungsliste, der den Anforderungen dieses Artikels unterliegt“. Aus dieser Formulierung geht nicht ganz klar hervor, ob ein völlig neuer Eintrag in die Überwachungsliste erstellt oder lediglich der bestehende Eintrag angepasst wird. Im ersteren Fall geht aus dem Text nicht klar hervor, was mit dem vorherigen/bestehenden Eintrag geschieht. Der EDSB fordert die Kommission auf, zusätzliche Klarheit über das in solchen Fällen anzuwendende Verfahren zu schaffen.

2.4. Bewertungsinstrument

Gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1240 ist eine der Voraussetzungen für die Eingabe von Daten in die ETIAS-Überwachungsliste die Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf den Anteil manuell bearbeiteter Anträge. Zu diesem Zweck sollte eu-LISA ein spezifisches Software-Instrument einrichten (Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung). In diesem Zusammenhang stellt der EDSB fest, dass im Entwurf des Durchführungsbeschlusses für dieses Instrument unterschiedliche Bezeichnungen verwendet werden: „Bewertungsinstrument“, aber auch „Instrument zur Folgenabschätzung“. Der EDSB empfiehlt die konsequente Verwendung einer einzigen Bezeichnung für das Instrument, vorzugsweise derselben wie in der ETIAS-Verordnung.

Darüber hinaus führt Artikel 6 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses für die Zwecke der Bewertung der potenziellen Auswirkungen der Daten auf den Anteil manuell bearbeiteter Anträge zwei Wirkungsgrade ein: „gering“ und „hoch“. Gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a werden die Schwellenwerte von „den nationalen ETIAS-Stellen für jede zuständige Behörde innerhalb ihrer jeweiligen nationalen ETIAS-Stelle“ festgelegt. Der EDSB fordert die Kommission auf, weiter klarzustellen, wie viele Schwellenwerte für geringe/hohe Auswirkungen gelten werden und wie ihre Kohärenz sichergestellt wird.

2.5. Protokolle der Datenverarbeitungsvorgänge in der Überwachungsliste

In Artikel 9 des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses ist festgelegt, dass zum Zwecke der Geschäftsüberwachung Aufzeichnungen über die (hohen oder geringen) Wirkungsgrade, die

im Rahmen des Bewertungsinstruments (Instruments zur Folgenabschätzung) gemeldet werden, sowie über die Managementvorgänge zu führen sind. In dem Entwurf wird jedoch nicht auf die in Artikel 69 der Verordnung (EU) 2018/1240 genannten Tätigkeitsprotokolle Bezug genommen. Der EDSB empfiehlt, einen Verweis auf die Erstellung von Protokollen aufzunehmen, die zur Überwachung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung und zur Gewährleistung der Datensicherheit und -integrität im Rahmen der ETIAS-Überwachungsliste verwendet werden sollten.

Brüssel, 22. Januar 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)